

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen und Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 9. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2026)

zum Thema:

Nachfragen zur Schriftlichen Anfrage: Inklusionsunternehmen in der Berliner Ausschreibungs- und Vergabepaxis

und **Antwort** vom 29. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen und Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26340

vom 09. Juni 2026

über Nachfragen zur Schriftlichen Anfrage: Inklusionsunternehmen in der Berliner
Ausschreibungs- und Vergabepaxis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In der Beantwortung des Senats auf die Schriftliche Anfrage „Inklusionsunternehmen in der Berliner Ausschreibungs- und Vergabepaxis“ - Drucksache 19/24778 - vom 2. Februar 2026 heißt es zu 1) u.a.: „Öffentliche Aufträge können nach den gesetzlichen Vorgaben an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen bevorzugt vergeben werden, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration benachteiligter Personen ist. In vielen Bereichen konnte diese Möglichkeit bisher nur begrenzt genutzt werden, da die Leistungsangebote von Inklusionsunternehmen oft nicht mit dem Spektrum an Bedarfen der Verwaltung übereinstimmen oder praktische Erfahrungen mit der Anwendung der Regelungen fehlen. Gleichwohl wird in einigen Fällen die bevorzugte Berücksichtigung von Inklusionsunternehmen bereits beachtet.“

1. In welchen Bereichen findet eine bevorzugte Berücksichtigung von Inklusionsunternehmen bereits statt und welche Voraussetzungen sind hier erfüllt, damit diese Möglichkeit genutzt werden kann?

Zu 1.: Die bestehenden vergaberechtlichen Möglichkeiten zur Förderung von Inklusionsunternehmen sind den Vergabestellen grundsätzlich bekannt und werden im Einzelfall geprüft. Eine Bevorzugung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und Inklusionsunternehmen im jeweiligen

Marktsegment überhaupt Leistungen anbieten. Dabei gelten weiterhin die Grundsätze des Vergabe- und Wettbewerbsrechts; ein genereller Vorrang gegenüber anderen geeigneten Unternehmen besteht nicht. Praktische Anwendungsfälle erfolgten bisher nur vereinzelt. So erfolgten einzelne Zuschläge an Inklusionsunternehmen, wenn diese die Anforderungen an Eignung, Qualität und Wirtschaftlichkeit erfüllten.

Bereiche, in denen bereits die bevorzugte Berücksichtigung von Inklusionsunternehmen – unter Beachtung der vergaberechtlichen Voraussetzungen – stattfindet, sind etwa: Pflege, Digitalisierung von Akten der Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel, Beschaffung von Aktendeckeln, Arbeiten in Schutzgebieten (manuelle Gehölzrodung sowie Nährarbeiten). Gleichzeitig bestehen in verschiedenen Leistungsbereichen strukturelle Einschränkungen, etwa durch zentrale Beschaffungs- und Abnahmeverpflichtungen oder dadurch, dass Inklusionsunternehmen bestimmte regelmäßig nachgefragte Leistungen derzeit nicht anbieten. Soweit Inklusionsunternehmen an Vergabeverfahren teilnehmen, werden deren Voraussetzungen geprüft und die vergaberechtlich zulässigen Möglichkeiten einer bevorzugten Berücksichtigung im Rahmen des Wettbewerbs genutzt.

2. Von welchem „Spektrum an Bedarfen der Verwaltung“, mit denen laut Senat die Leistungsangebote der Inklusionsbetriebe nicht übereinstimmen, ist in der Beantwortung die Rede und welche Möglichkeiten sieht der Senat, Übereinstimmung herzustellen?

Zu 2.: Es besteht aus Sicht des Senats nicht in allen Bereichen eine Übereinstimmung zwischen den Leistungsangeboten von Inklusionsunternehmen und den Bedarfen der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere in hochspezialisierten oder komplexen Leistungsfeldern – etwa bei IT- und IT-Sicherheitsleistungen, sozialpädagogische Beratung, strategischer Fach- und Politikberatung sowie der Steuerung komplexer Großprojekte – werden die erforderlichen Leistungen bislang nur eingeschränkt oder nicht durch Inklusionsunternehmen angeboten. Dagegen sind Inklusionsunternehmen vor allem in standardisierbaren Dienstleistungsbereichen wie Gebäudereinigung, Büro- und Verwaltungsservices, einfache Forstarbeiten und Landschaftspflege, Catering sowie Post- und Scanservices tätig. Zur Herstellung einer größeren Übereinstimmung zwischen Verwaltungsbedarfen und den Leistungsangeboten von Inklusionsunternehmen werden verschiedene Ansätze gesehen. Dazu zählen insbesondere die Aufteilung komplexer Aufträge in geeignete Teilleistungen, Kooperationen zwischen Inklusionsunternehmen und anderen Anbietern, die gezielte Weiterentwicklung von Kompetenzen und Leistungsangeboten sowie eine stärkere Sichtbarmachung bestehender Angebote gegenüber den Vergabestellen. Hierfür könnten etablierte Austausch- und

Vorstellungsformate genutzt werden, um das Leistungsspektrum von Inklusionsunternehmen umfassender darzustellen. Grundsätzlich besteht seitens der öffentlichen Verwaltung ein Interesse an einer Erweiterung des Bieterkreises.

3. Welche Schritte unternimmt der Senat, um Ausschreibungen so zu gestalten, dass sie auch für Inklusionsunternehmen zugänglich sind, und welche konkreten Maßnahmen plant er, um die Zahl der Angebote von Inklusionsbetrieben auf öffentliche Ausschreibungen zu erhöhen?

Zu 3.: Der Senat unternimmt derzeit keine gesonderten oder spezifischen Maßnahmen, um öffentliche Ausschreibungen gezielt auf die Bedürfnisse von Inklusionsunternehmen auszurichten. Die Vergabeverfahren sind grundsätzlich offen gestaltet, sodass sich Inklusionsunternehmen wie alle anderen interessierten Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen können. Nach Auffassung des Senats liegt die Ursache für die geringe Beteiligung von Inklusionsunternehmen insbesondere darin, dass die von der Verwaltung nachgefragten Leistungen häufig nicht oder nur eingeschränkt durch Inklusionsunternehmen angeboten werden. Spezielle Anpassungen der Vergabepaxis zur Verbesserung der Zugänglichkeit für Inklusionsunternehmen sind derzeit nicht vorgesehen. Ebenso liegen gegenwärtig keine konkreten Planungen oder Maßnahmen vor, die darauf abzielen, die Zahl der Angebote von Inklusionsunternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen gezielt zu erhöhen. Ungeachtet dessen erweitern einzelne Senatsverwaltungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Handlungsspielräume den Einsatz von Inklusionsunternehmen eigeninitiativ.

4. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die bevorzugte Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben nach §§ 224 und 226 SGB IX nach dem Vorbild des Hessischen Vergabeerlasses durch einen Preisabschlag bei der Wertung der Angebote oder die Beschränkung der Vergabeverfahren auf solche Betriebe zu konkretisieren?

Zu 4.: Der Senat hat derzeit keine konkreten Planungen zur Einführung einer bevorzugten Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten oder Inklusionsbetrieben durch einen Preisabschlag bei der Angebotswertung nach dem Vorbild des Hessischen Vergabeerlasses. Eine solche Regelung wird teilweise kritisch bewertet, da sie mit dem vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgebot in Konflikt geraten könnte. Zudem wird eine bundesweit einheitliche Regelung als zielführender angesehen. Eine weitergehende Konkretisierung der in §§ 224 und 226 SGB IX vorgesehenen Bevorzugungsmöglichkeiten wird daher insbesondere im Zusammenhang mit einer noch ausstehenden bundesrechtlichen Verwaltungsvorschrift gesehen. Unabhängig davon

bestehen bereits heute vergaberechtliche Instrumente zur Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben. So können öffentliche Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen Vergabeverfahren auf diese Einrichtungen und Unternehmen beschränken oder ihnen die Teilnahme vorbehalten. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass ihr Hauptzweck in der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen liegt und mindestens 30 Prozent der Beschäftigten diesem Personenkreis angehören. Darüber hinaus können öffentliche Aufträge im Unterschwellenbereich im Wege besonderer Vergabeverfahren vergeben werden, bei denen der Wettbewerb auf entsprechende Einrichtungen und Unternehmen begrenzt werden kann.

5. Welche Optionen für eine vermehrte Anwendung der bevorzugten Vergabe an Inklusionsunternehmen sieht der Senat im Rahmen der Novellierung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und der Vergabestrukturreform?

Zu 5.: Im Rahmen der Novellierung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes ist eine Stärkung der Beteiligung von jungen Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, Inklusionsunternehmen, Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten an öffentlichen Vergabeverfahren vorgesehen. Nach der ab 01.07.2026 in Kraft tretenden Novellierung des BerI AVG sollen öffentliche Auftraggeber verpflichtet werden, diese Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben im Unterschwellenbereich sowie bei entsprechenden Vergabeverfahren im Baubereich in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. Damit soll die Sichtbarkeit dieser Unternehmen im Vergabeverfahren erhöht und ihre Beteiligung an öffentlichen Aufträgen gestärkt werden. Die vorgesehene Regelung zielt insbesondere darauf ab, die bestehenden vergaberechtlichen Möglichkeiten aktiver zu nutzen und die Berücksichtigung von Inklusionsunternehmen sowie von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten im Rahmen öffentlicher Beschaffungen zu fördern.

Im Kontext der Vergabestrukturreform ist vorgesehen, dass die Strategische Steuerungseinheit und Beschaffungsagentur künftig einen Beitrag zur stärkeren praktischen Verankerung solcher Aspekte der strategischen Beschaffung leisten kann, etwa auch die Beteiligung von Inklusionsunternehmen an öffentlichen Ausschreibungen. Dies soll etwa durch die Entwicklung einer einheitlichen Beschaffungspraxis sowie durch gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen erfolgen, die das Bewusstsein der Vergabestellen auch für die

neue Soll-Vorschrift des § 5 Abs. 2 BerlAVG schärfen. Die Beschaffungsagentur und die Strategische Steuerungseinheit bieten damit perspektivisch einen organisatorischen Rahmen, um die materiell-rechtlichen Vorgaben in der Vergabep Praxis wirkungsvoll zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 29. Juni 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Florian Hauer
Staatssekretär für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO (m.d.W.d.G.b.)